

Peiffer, Arthur, *Die Enzykliken und ihr formaler Wert für die dogmatische Methode. Ein Beitrag zur theologischen Erkenntnislehre* (Studia Friburgensia, N. F. 47). 80 (XXII u. 221 S.) Freiburg/Schweiz 1968, Universitätsverlag. 25.- sF.

Die hier aufgeworfene und, um es gleich vorwegzunehmen, äußerst gründlich beantwortete Frage ist vielleicht durch das Zweite Vatikanische Konzil etwas in den Hintergrund gedrängt worden. Aber sie besitzt doch immer noch ihre aktuelle Bedeutung, besonders wenn die Kollegialität zwischen Papst und Bischöfen hervorgehoben wird. Darum ist es sicher zu begrüßen, daß der Verf. seine Arbeit, die im Wintersemester 1961/62 als Dissertation der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg in der Schweiz vorgelegt wurde, nunmehr einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich macht, und die dabei erfolgte Konzentration auf die päpstlichen Enzykliken als solche, im Unterschied von anderen Äußerungen des authentischen Lehramtes, hat dem Leser manches Neue zu bieten.

Die Studie gliedert sich in fünf große Kapitel: I. Geschichte und Begriff der Enzykliken (9-56); II. Rang und Funktion der Enzykliken im Rahmen des päpstlichen und kirchlichen Lehramtes (57-131); III. Die Wahrheitsbürgschaft in den Enzykliken (133-165); IV. Die Enzykliken als Quellen der theologischen Erkenntnis (168-190); V. Die Kriterien der dogmatischen Autorität der Enzykliken (193-218). Von den zwischendurch erörterten Themen seien hier nur die allerwichtigsten genannt: Die Initiative zur Einführung der Enzykliken und ihre Begründung durch Benedikt XIV. (18-23); Statistik der Enzykliken (52-56); Unfehlbarkeitstheorien zum ordentlichen päpstlichen Lehramt (72-100); Die Funktionen der Enzykliken als Faktoren kirchlicher und dogmatischer Einheit (119-126); Der Enzykliken-Passus von „*Humani generis*“ (136-139); Die Frage der eventuellen Faktizität von Kathedralentscheidungen in Enzyklikenform (152-160); Analogien zwischen den *Capita Conciliorum* und den Enzykliken in der Lehrverkündigung (180-187); Auffindung und Begründung der Kriterien (der dogmatischen Autorität der Enzykliken: 193-195). Ein ausführliches Literaturverzeichnis ist vorausgeschickt (XIII-XXI), am Schlusse folgt noch eine Zusammenfassung der Ergebnisse (219-221).

Direkt Neues wird geboten bei der geschichtlichen Untersuchung der Enzykliken seit Benedikt XIV. Offensichtlich habe F. D. Bencini mit seiner Arbeit „*De Literis Encyclicis*“ auf den Papst eingewirkt. Die „maximalistischen“ Tendenzen in der Bewertung der Enzykliken (namentlich bei A. Vacant, L. Billot, J. F. Fenton, J. Salaverri, P. Nau und F. M. Gallati) werden gut voneinander abgehoben und anschließend widerlegt. Seine eigene Ansicht drückt der Verf. mit den Worten aus: „Wenn der Papst eine Enzyklika veröffentlicht, spricht er zwar als oberster Lehrer der Kirche, nicht aber *ex cathedra*! Hieraus folgt, daß für die Wahrheit der Enzyklika-Aussagen auch niemals jene Garantien höchster Sicherung vorliegen, die einzig und allein in den Kathedralentscheidungen gegeben sind, und die mit letzter Evidenz den Wahrheitscharakter einer Lehre erkennbar machen“ (135). Ohne jede Einschränkung wird dann weiter behauptet und an den Beispielen nachgewiesen, „daß bis jetzt noch kein Papst den Anspruch geltend machte, effektiv in einer Enzyklika sein persönliches unfehlbares Lehramt ausgeübt zu haben“ (160). Wenn indes bald darauf der positive Wert der thematischen (nicht nebenher gemachten) Enzyklikenäußerungen mit „*doctrina catholica*“ angegeben ist, so möchte das dem Kritiker als etwas zu hoch gegriffen erscheinen. Würde hier nicht auch ein „*theologicum certum*“ genügen? Jedenfalls wäre zu bedenken, daß der Terminus „*doctrina catholica*“ von den verschiedenen Autoren in verschiedenem Sinne ausgelegt wird und sogar bisweilen die unfehlbar vorgetragenen Glaubenswahrheiten einbegreift. Auch die Analogie zwischen den „*capita conciliorum*“ und dem lehrhaften Inhalt der päpstlichen Rundschreiben sollte nicht allzusehr gepreßt werden, weil die ersteren (z. B. auf dem Trienter Konzil und dem Ersten Vatikanum) wegen der vorausgehenden Ankündigung den Definitionen gleichzustellen sind. Vorzüglich sind hingegen die Kapitel, in denen die kollegiale Stellung von Papst und Bischöfen zum Ausdruck kommt (besonders 111-119).

Unter den vielen Einzelthemen hätte vielleicht auch die Frage bezüglich der theologischen Eigenart der gegenüber den Enzykliken erforderlichen Zustimmung

einen breiteren Platz verdient. Andererseits werden zahlreiche Abwandlungen der „*propositio authentica*“ unterschieden, was den Sachverhalt einigermaßen kompliziert, wenn diese einmal von der unfehlbaren wie auch von der unverbindlichen Lehraussage abgehoben ist. Im Zusammenhang damit bemerkt der Verf.: „Daß den päpstlichen Rundschreiben eine höhere Lehrautorität und eine stärkere Verbindlichkeit zukommt als den Pastoralbriefen der Bischöfe, ist eine notwendige Konsequenz aus der primatialen Stellung des Papstes. Es überrascht deshalb sehr, gegenüber diesem sozusagen selbstverständlichen Sachverhalt auch eine gegenteilige Auffassung feststellen zu können. Johannes Beumer S. J. (Das authentische Lehramt der Kirche, Theologie und Glaube, 37/38 [1947/48] 428) vertritt nämlich die Ansicht, daß der jurisdiktionelle Rang eines lehramtlichen Trägers im Grunde ohne Bedeutung sei für den Grad der dogmatischen Autorität einer Lehraussage“ (106). Hier liegt offenbar ein Mißverständnis vor. Wie der in der Fußnote angeführte Text eindeutig zeigt, habe ich vor zwanzig Jahren nur behauptet, daß die weitere Extension der Lehrautorität noch nicht die autoritäre Verkündigung in sich ändert; selbstverständlich bleibt deswegen die intensiv höhere Autorität der päpstlichen Verlautbarungen nach allen Seiten hin gewahrt. Der Satz des Verf.s „Die Unterschiedlichkeit des Autoritätsgrades auf Grund der jeweiligen Urhebererschaft eines Lehrdokumentes wird übrigens von allen Autoren zugegeben“ (107), kann also stehen bleiben und braucht nicht mehr durch eine „einzige Ausnahme“ eingeschränkt zu werden.

Trotz dieser kleineren Ausstellungen behält die Arbeit P.s den Wert eines ungemein wichtigen Beitrages für die gesamte theologische Erkenntnis- und Methodenlehre. Die untergeordneten Detailfragen werden in den großen theologischen Zusammenhang hineingestellt und erhalten so das notwendige Relief. Daß die bibliographische Vollständigkeit geradezu erreicht worden ist, dürfte einen letzten, nicht zu unterschätzenden Grund für die Bedeutsamkeit der Arbeit bilden.

J. Beumer, S. J.

Pesch, Otto Hermann, *Die Theologie der Rechtfertigung bei Martin Luther und Thomas von Aquin* (Walberberger Studien, Theologische Reihe, 4). 8^o (LXXI u. 1010 S.) Mainz 1967, Grünewald. 88.- DM.

„Es wäre gerade dem auf der Suche nach möglichem Konsens befindlichen ökumenischen Gespräch um die Rechtfertigung ein Dienst erwiesen, wenn gezeigt werden könnte, daß in dieser Frage – die immerhin das zentrale Thema der Reformation, den *articulus stantis et cadentis ecclesiae* angibt – zwischen Thomas und Luther ein fruchtversprechender Dialog möglich wäre. Diesen Dienst am heutigen ökumenischen Gespräch zu versuchen, ist damit der erste Sinn der vorliegenden Arbeit.“ (6) „Den Hinweis auf Thomas als Vätererbe evangelischer Theologie machen daher auch wir uns gern als zweiten Sinn unserer Untersuchung zu eigen.“ (7)

Darum ist das XI. Kap. der Kernpunkt der vorliegenden Arbeit. Es kommt zu der Überzeugung, daß Thomas und Luther sich in keinem wichtigen Punkte der Rechtfertigungslehre in den materiellen Aussagen und den Implikationen offen widersprechen. Beide Männer sähen die Rechtfertigungslehre als Mitte und Grenze aller Theologie an. In der Lehre von der *gratia ut qualitas* müßten in Bejahung und Ablehnung jeweils die Anliegen gesehen werden, die sich gegenseitig nicht ausschließen. Das ‚*simul iustus et peccator*‘ werde durch die *Qualitas*-Lehre nicht berührt, weil Luther mißverstehend in ihr eine *iustitia propria* sehe. Auch die Lehre vom Glauben sei im Grunde den beiden Theologen gemeinsam. Was bei Thomas gegenüber Luther fehle oder hinzugesetzt sei, zeige nur, wie es gerade beim Gegensatz von Glaube und Liebe letztlich um zwei verschiedene Denkstrukturen, um existentielle und sapientiale Theologie, gehe. Die lutherische Lehre von der Heilsgewißheit entspreche nicht der thomanischen von der Ungewißheit der Gnade, sondern dem Thema der Hoffnungsgewißheit. Wirkliche Unterschiede seien auch hier nicht festzustellen. In der Lehre vom Verdienst könnten sich Thomas und Luther einigen, da es beiden einerseits um das personale Verhältnis zwischen Gott und dem handelnden Menschen und andererseits um die Ausrichtung der Gnade auf ihre Vollendung in der Herrlichkeit gehe. Was Luther angreife, sei nicht Lehre von Thomas.